

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB §§ 196, 202, 203, 242; ZPO § 256; ATÖ § 7;
TOK § 24; TO.A § 20 Abs. 3

Leitsätze:

- 1.) Auch wenn es sich bei der beklagten Partei um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, ist, falls eine Bezifferung der Klageansprüche möglich ist, eine Feststellungsklage nur dann zulässig, wenn zu erwarten ist, daß durch den Prozeß der gesamte Streitkomplex erledigt wird.
- 2.) Der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes kann die Arbeitsverhältnisse seiner Arbeitnehmer diesen gegenüber nicht durch Erlasse einseitig normieren.
- 3.) Auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt nicht schon darum treuwidrig, weil sie gegenüber begründeten Forderungen ihrer Arbeitnehmer die Einrede der Verjährung erhebt.
- 4.) Der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist jedenfalls dann nicht kraft seiner Fürsorgepflicht gehalten, seine Arbeitnehmer über etwaige Ansprüche zu belehren, wenn darüber rechtlich verschiedene Ansichten möglich sind.

Aktenzeichen: 4 AZR 392/57

Urteil des BAG vom 16. Dezember 1959

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 16. Dezember 1959
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 1959 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher^{*)}
und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hofmann
und Donnig für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 3. Mai 1957
- II LA 536/56 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger trat als Orchestermitglied am 15. August 1946 in den Dienst der vom beklagten Land unterhaltenen Hessischen Staatskapelle in Wiesbaden. Die vom Kläger abgeleistete Wehr- und Kriegsdienstzeit wurde ihm erst mit Wirkung vom 1. Januar 1951 angerechnet, nachdem die Anrechnung durch Erlass vom 6. Juli 1951 generell verfügt worden war.

Der Kläger vertritt die Ansicht, gemäß § 24 TOK und § 7 Abs. 2 ATO hätte ihm die Wehr- und Kriegsdienstzeit schon mit Wirkung vom 1. Dezember 1946 angerechnet werden müssen. Sein Gehalt würde dann für die Zeit vom 1. Dezember 1946 bis zum 31. Dezember 1950 entsprechend höher gewesen sein. Deswegen schulde ihm das beklagte Land für den vorgenannten Zeitraum noch 519,01 RM und 1.100,-- DM Gehaltsdifferenz.

Mit der am 17. Mai 1955 eingereichten Klage hat der Kläger das beklagte Land auf Zahlung der vorgenannten Beträge in Anspruch genommen. Im Laufe der ersten Instanz ist er zur Feststellungsklage übergegangen und hat beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Vergütung des Klägers mit Wirkung vom 1. Dezember 1946 unter Berücksichtigung der Dienstzeiten im Sinne der §§ 24 TOK und 7 Abs. 2 und 3 ATO festzusetzen.

Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen, und vorgetragen, die Anrechnung der Wehr- und Kriegsdienstzeit sei durch Anordnung der Militärregierung verboten und deshalb in der streitigen Zeit unzulässig gewesen; außerdem sei die Forderung des Klägers verjährt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Dagegen hat das beklagte Land Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen, und den Hilfsantrag gestellt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 519,01 RM und 1.100,-- DM zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung stattgegeben und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Feststellungsantrag sei unzulässig, weil es am Feststellungsinteresse fehle. Über das Dienstalter des Klägers werde nicht mehr gestritten, hierüber bestehe vielmehr bereits seit 1951 Einigkeit. Dem Kläger gehe es nur noch um die Gehaltsdifferenz für die Jahre 1946 bis 1950. Diese könne der Kläger, der bereits in der Klageschrift den Betrag beziffert habe, im Wege der Leistungsklage geltend machen. Durch eine Leistungsklage würde also der gesamte Streitfall endgültig erledigt werden. Es sei deshalb ohne Belang, daß es sich bei der beklagten Partei um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handele, von der angenommen werden könne, daß sie sich auch einem Feststellungsurteil beugen würde.

Demgegenüber weist die Revision darauf hin, es gehe hier nicht nur um die Gehaltszahlung, sondern um den "konstanten Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses". Der Kläger könne nicht übersehen, ob ihm nicht unabhängig von der Vergütungsseite Nachteile dadurch entstehen könnten, daß seine Dienstzeit erst seit 1951 nach den tariflichen Vorschriften berechnet worden sei.

Dieser Vortrag des Klägers ist jedoch nicht geeignet, ein Feststellungsinteresse darzutun. Er berücksichtigt nicht, daß der Feststellungsantrag sich ausdrücklich auf die Vergütung bezieht, die der Kläger für die Zeit vom 1. Dezember 1946 bis zum 31. Dezember 1950 nachfordert, nicht aber, wie die Revision meint, etwa auch generell darauf, daß der Kläger primär die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes verlange, seine Kriegs- und Wehrdienstzeit überhaupt anzurechnen. Der "konstante Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses", wie sich die Revision ausdrückt, ist also nicht Gegenstand des Feststellungsantrages. Dem steht schon sein Wortlaut entgegen. Es fehlt aber auch an allen Anhaltspunkten dafür, daß der Feststellungsantrag im Sinne der Revision ausgelegt werden könnte. Vielmehr deuten die Klageschrift, in der der Zahlungsanspruch allein erhoben worden ist, sowie der Hilfsantrag, in dem dieser Zahlungs-



anspruch wiederkehrt, eindeutig darauf hin, daß der Anspruch des Feststellungsantrags und der auf Leistung im Hilfsantrag in Wahrheit inhaltlich identisch sind. Es handelt sich in Wahrheit also nur um die Frage der Gehaltsnachzahlung. Infolgedessen hätte der Kläger bei seiner ursprünglich erhobenen Leistungsklage verbleiben können und müssen.

Der Ansicht der Revision, man könne gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere gegen Bund, Länder und Gemeinden, in einem erweiterten Umfang mit der Feststellungsklage vorgehen, weil diese normalerweise auch einem Feststellungserkenntnis Folge leisten würden und nicht erst zu einer Leistung verurteilt zu werden brauchten, kann der Senat in dieser Allgemeinheit nicht beipflichten. Zwar kann das Feststellungsinteresse nicht ausnahmslos schon deshalb verneint werden, weil eine entsprechende Leistungsklage erhoben werden kann. Die Durchführung eines Feststellungsverfahrens muß dann aber auch nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu einer abschließenden oder doch prozeßwirtschaftlich sinnvollen Entscheidung des zwischen den Parteien bestehenden Streits führen; nur dann kann das Feststellungsinteresse bejaht werden. Das ist aber nicht der Fall, wenn, wie hier, durch eine Feststellungsklage und ein dementsprechendes Urteil über die Zahlungspflicht des Beklagten der Kern des Streites gar nicht entschieden wird.

Im Streitfall kommt nämlich dem Umstand, daß es sich bei der beklagten Partei um das Land Hessen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, handelt, keine entscheidende Bedeutung zu; denn mit einer gerichtlichen Feststellung würde der Streit im ganzen keineswegs ausgeräumt sein. Das beklagte Land würde einem dem Feststellungsantrag folgenden Erkenntnis nicht nachkommen und die begehrte Vergütung keineswegs zahlen. Denn es hat im Laufe des Prozesses, bevor der Kläger im ersten Rechtszug zur Feststellungsklage übergang, gegenüber der ursprünglich allein erhobenen Zahlungsklage die Einrede der Verjährung erhoben. Es wäre also hierüber ein zweiter Prozeß notwendig, weil im Rahmen einer



Feststellungsklage über die Einrede der Verjährung und die damit zusammenhängenden Probleme nicht zu entscheiden ist (vgl. Baumbach-Lauterbach, Komm. z. ZPO, 25. Aufl. § 256, Anm. 1) A und Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl. § 256, I 3).

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht den hilfsweise geltend gemachten Zahlungsanspruch als unbegründet abgewiesen. Denn die Einrede der Verjährung greift durch.

Der Gehaltsanspruch des Klägers unterliegt der kurzen Verjährung von zwei Jahren (§ 196 Abs. 1 Ziff. 8 BGB). Aber auch eine Schadensersatzforderung, die beispielsweise aus dem Gesichtspunkt schuldhafter Fürsorgepflichtverletzung geltend gemacht wird und an die Stelle der Gehaltsforderung getreten ist, unterliegt derselben Verjährungsfrist (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl. Bd. I, § 40 VIII, S. 265 und die dort in Anm. 125 angeführte Rechtsprechung; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl. 1. Bd., § 29 VIII 1, S. 315). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob etwa der Klageanspruch im Hilfsantrag auch als Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Fürsorgepflicht des beklagten Landes, wie der Kläger meint, Bestand haben könnte. Denn auch dieser Anspruch richtet sich auf die begehrte, aber entgangene Vergütung. Die Verjährungsfrist begann für die eingeklagten Gehaltsansprüche jeweils mit Schluß des Kalenderjahres zu laufen, in dem sie entstanden waren (§ 201 BGB), so daß sie bei Klageerhebung (1955), auch unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Verjährungshemmung aus Anlaß des Krieges, die auch in den Nachkriegsjahren zunächst weitergalten (vgl. Gesetz über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen v. 28. Dezember 1950, BGBI. S. 821; Gesetz zur Ergänzung des vorgenannten Gesetzes vom 30. März 1951, BGBI. S. 213), längst verjährt waren.

Der Kläger meint nun unter Hinweis auf § 202 Abs. 1 BGB, die Verjährung sei noch immer gehemmt. Das ist jedoch unrichtig.

Gemäß § 202 Abs. 1 BGB ist die Verjährung gehemmt, solange die Leistung gestundet oder dem Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der

Leistung berechtigt ist. Daß die vom beklagten Land dem Kläger nach dessen Rechtsauffassung geschuldete Leistung, nämlich die Vergütung für die Zeit vom 1. Dezember 1946 bis zum 31. Dezember 1950, nicht gestundet worden ist, ist außer Streit. Das beklagte Land war aber auch nicht aus einem anderen Grund vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt.

Der Kläger glaubt, sich auf den dem Erlaß vom 6. Juli 1951 zugrunde liegenden Erlaß des beklagten Landes vom 20. Dezember 1950 berufen und daraus die Schlußfolgerung ziehen zu können, das beklagte Land sei auf Grund seines eigenen Erlasses objektiv berechtigt gewesen, die Leistung zu verweigern. Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrig; denn der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes kann gegenüber seinen Arbeitnehmern im Wege des Erlasses die Arbeitsverhältnisse grundsätzlich nicht einseitig normieren. Das beklagte Land selbst hat übrigens nach seinem gesamten Prozeßvortrag auch zu keinem Zeitpunkt geglaubt, es sei auf Grund eines eigenen, von ihm herausgegebenen Erlasses zur Leistungsverweigerung im Sinne des § 202 Abs. 1 BGB berechtigt gewesen. Nur wo vorübergehend ein rechtliches Hindernis die Geltendmachung des Anspruchs unmöglich macht, ist in der Regel die Verjährung gehemmt (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgem. Teil des bürgerl. Rechts, 2. Halbband, 1955 S. 1006 f.). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Auch hatte sich damals die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte schon längst eingehend mit den Streitfragen über die Anrechnung der Wehr- und Kriegsdienstzeiten beschäftigt. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf folgende, meist die Anrechnung in vollem Umfang bejahende Urteile hingewiesen: Oberstes Arbeitsgericht Rheinland-Pfalz vom 17. März 1950 in AB 1950 Nr. 213; Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. August 1951 im Amtsblatt des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge 1954, Teil C, S. 130; Landesarbeitsgericht Kiel vom 3. März 1948, RdA 1948, S. 149; Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main vom 11. August 1949, AP 1950 Nr. 62. Eine solche objektive Unsicherheit über die Rechtslage, daß dem Kläger wegen der bisherigen Stellungnahme der Rechtsprechung nicht



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

wäre, eine voraussichtlich aussichtslose Klage zu erheben, lag mithin auch nicht vor.

Eine nur subjektive Unsicherheit über die Rechtslage gibt hingegen keine Berechtigung, die Leistung zu verweigern; sie kann daher auch zu keiner Hemmung der Verjährung führen.

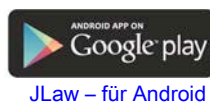
Selbst wenn aber, was nach Vorstehendem unterstellt werden kann, die vom Kläger geltend gemachten Zahlungsansprüche bis zum Jahre 1951 weder ganz noch teilweise verjährt gewesen wären, so wurde jedenfalls dadurch, daß mit Erlaß vom 6. Juli 1951 die Wehr- bzw. Kriegsdienstzeiten rückwirkend ab 1. Januar 1951 angerechnet wurden, während Ansprüche für die davor liegende Zeit abgelehnt wurden, für den Kläger klargestellt, daß das beklagte Land dem Anspruch auf Anrechnung der Dienstzeiten und damit der Berechnung der Vergütung gemäß diesen Dienstzeiten nachkommen wollte, allerdings nicht in dem Umfang, wie es der Kläger für rechtens hielt. Dem Kläger mußte spätestens nunmehr klar sein, daß er seine Ansprüche gegebenenfalls im Rechtswege vor den Arbeitsgerichten verfolgen mußte, wenn er auf Erfüllung seiner Nachzahlungsforderungen bestand. Daran war er auch aus tatsächlichen Gründen (§ 203 BGB) nicht gehindert.

Auch dann, wenn der Ablauf der Verjährung der Ansprüche des Klägers in irgendeinem Zeitpunkt überhaupt gehemmt war, ist diese Ablaufhemmung spätestens im Jahre 1951 weggefallen. Selbst bei Annahme eines Umstandes, durch den die Verjährung schon kurze Zeit nach Beginn gehemmt worden wäre, ja selbst wenn eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten sein sollte, waren die Ansprüche des Klägers im Zeitpunkt der Klageerhebung doch allesamt verjährt. Denn bei zweijähriger Verjährungsfrist und dem Beginn der Verjährung erst, aber auch spätestens mit dem Schluß des Jahres 1951, in dem der Kläger von der Ansicht des beklagten Landes über die strittige Rechtsfrage genauestens Bescheid erhielt, war die Verjährung am 31. Dezember 1953 beendet. Die Klage selbst ist aber erst im Laufe des Jahres 1955, über ein Jahr später, erhoben worden.



Zu Unrecht beruft sich der Kläger in diesem Zusammenhang auf die Fürsorgepflicht des beklagten Landes. Abzulehnen ist insbesondere seine Ansicht, das beklagte Land verstoße gegen Treu und Glauben, wenn es nunmehr die Einrede der Verjährung erhebe, obwohl es unter schuldhafter Verletzung der Fürsorgepflicht ihn nicht darauf hingewiesen habe, daß er auch für die Zeit von 1946 bis Ende 1950 Ansprüche auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Wehr- und Kriegsdienstzeiten habe. Auch unter Berücksichtigung der Erlasse, durch die das beklagte Land die Anrechnung dieser Dienstzeiten abgelehnt hat, kann aber von einer schuldhaften Fürsorgepflichtverletzung oder unzulässigen Rechtsausübung seitens des beklagten Landes keine Rede sein; denn es fehlt in dieser Hinsicht nicht nur an dem erforderlichen Vortrag des Klägers und den entsprechenden Feststellungen im angefochtenen Urteil – sein Vorbringen in der Revisionsinstanz ist unerheblich –, sondern es gehört auch nicht zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, unter allen Umständen den Arbeitnehmer über etwaige Ansprüche zu belehren, wenn darüber rechtlich verschiedene Meinungen möglich sind, wie es hier der Fall war. Das gilt auch dann, wenn es sich bei dem Arbeitgeber um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt; denn auch dem Dienstherrn der öffentlichen Hand obliegen in dieser Beziehung keine weitergehenden Verpflichtungen als dem Arbeitgeber in der privaten Wirtschaft (vgl. das einen ähnlichen Fall betreffende Urteil des Senats vom 4. März 1959 – 4 AZR 267/56 –).

Wenn der Kläger schließlich unter Hinweis auf § 20 Abs. 3 TO.A – wobei einmal unterstellt werden mag, die TO.A sei auf sein Arbeitsverhältnis anzuwenden – der Ansicht ist, das beklagte Land könne sich wegen dieser Vorschrift auf die Verjährung der Gehaltsnachforderung nicht berufen, so ist das ebenfalls irrig. Diese Bestimmung enthält keine Einschränkung der Einrede der Verjährung, sondern weist im Gegenteil, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 11. Juni 1959 – 4 AZR 205/57 – (AP Nr. 1 zu § 20 TO.A), entschieden hat, lediglich darauf hin, daß die Angestellten



- 9 -

Beanstandungen des ausgezahlten Gehalts, die nicht die Nichtübereinstimmung des ausgezahlten Betrages mit der Abrechnung oder Zahlungsliste betreffen, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbringen müssen, widrigenfalls der Angestellte damit zu rechnen hat, daß sich der Arbeitgeber nach Ablauf der Verjährungsfrist auf die Verjährung der Forderung berufen wird.

gez. Dr. Poelmann BR Dr. Pecher Wichmann
ist beurlaubt
Dr. Poelmann

Dr. Hofmann

Donnig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)